

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1159

vom 12. Juli 2005

Aufnahme des historischen Gewölbekellers, Baselstrasse 6a in 4203 Grellingen, in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Während den Umbauarbeiten für das ehemalige Feuerwehrmagazin ist ein sehr gut erhaltener Gewölbekeller entdeckt worden. Der sorgfältig aus Bruchsteinen errichtete Gewölbekeller stammt aus dem Jahre 1856, wie der Scheitelstein des Rundbogentores belegt. Der schmale, aber hohe Keller kann von der südlichen Schmalseite betreten werden. Gegen die heutige Baselstrasse sind Reste eines Schachtes mit Kellerfenster nachweisbar. Die bauhistorischen Beobachtungen vor Ort führten zum Resultat, dass dieser Gewölbekeller nicht zusammen mit dem Feuerwehrmagazin erbaut worden ist, sondern von einem Vorgängerbau stammen muss. Ein Blick in die Bauakten des 19. Jahrhunderts belegt für dieses Areal eine rege Bautätigkeit. Bis 1882 befand sich östlich des Gewölbekellers der Gasthof "zum Adler" mit verschiedenen Nebenbauten. Gemäss dem Katasterplan von 1888 gehörte der Gewölbekeller zu einem schmalen Nebengebäude.

Das Umbauprojekt der Einwohnergemeinde für das ehemalige Feuerwehrmagazin ist aufgrund der neuen Situation überarbeitet worden. Der historische Gewölbekeller wurde renoviert und über das Erdgeschoss des Feuerwehrmagazins zugänglich gemacht. Er bietet heute einen attraktiven Raum für verschiedene Veranstaltungen.

Der historische Gewölbekeller von 1856 ist ein wertvoller Zeuge der Siedlungsgeschichte von Grellingen und soll in das kantonale Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen werden.

Die Einwohnergemeinde Grellingen als Eigentümerin hat schriftlich ihre Zustimmung am 19. Mai 2005 zur Aufnahme des historischen Gewölbekellers in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler gegeben.

- ://:
1. Der historische Gewölbekeller, Baselstrasse 6a in Grellingen, gelegen auf der Parzelle 178, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.
 2. Bauliche Veränderungen am Äusseren und im Innern sowie Restaurierungen können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.
 3. Gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992, gewährt der Kanton im Interesse der Erhaltung des Kulturdenkmals einmalige Beiträge an Renovationen, Restaurationen und Konservierungen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

- Verteiler:
- Einwohnergemeinde Grellingen
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
 - Kantonsarchäologie
 - Bauinspektorat (2)
 - Amt für Raumplanung
 - Kantonale Denkmalpflege [REDACTED]
 - Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

